Landkreis Leipzig

Beschluss 2008/079-1

weitergereicht an:	Beschluss-Nr.:	2008/079-1
am:		
Gremium:	Aktenzeichen:	
Kreistag	Vorlage-Nr.:	2008/079-1/2
Sitzung: 3. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig	Datum:	10.12.2008
aufgehoben/geändert am:	durch BeschlNr.:	

Beschlussgegenstand

Richtlinie zur Förderung von offenen Angeboten der Alten- und Behindertenhilfe sowie zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Landkreis Leipzig

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügte "Richtlinie zur Förderung von offenen Angeboten der Alten- und Behindertenhilfe sowie zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Landkreis Leipzig".

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat - Siegel -

Haushaltsmäßige Veranschlagung

m Verwaltungshaushalt 2009 Seite HHST 1.47000.700000

m Vermögenshaushalt 2009 Seite HHST Über-/Außerplanmäßige Ausgabe ()

Richtlinie zur Förderung von offenen Angeboten der Alten - und Behindertenhilfe sowie zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Landkreis Leipzig vom 10. Dezember 2008

Inhalt:

- 1. Grundsätze und Zuwendungszweck der Förderung
- 2. Gegenstand der Förderung
- 3. Zuwendungsempfänger
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen
- 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
- 6. Verfahren7. Inkrafttreten

1. Grundsätze und Zuwendungszweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, die Stabilisierung offener Hilfen für behinderte Menschen, Senioren und bedürftige Menschen im Landkreis Leipzig entsprechend des Bedarfes zu fördern und zu unterstützen.

Mit dieser Richtlinie wird die qualitative Weiterentwicklung der offenen Sozialarbeit im Landkreis angestrebt, die in erster Linie durch die Träger der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Leipzig erbracht werden. Diese umfasst im Besonderen die

- Seniorenarbeit
- Behindertenarbeit
- Angebote zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen.

Die Verpflichtung zur Förderung ergibt sich aus der Gesamtverantwortung des Sozialhilfeträgers gemäß § 11 SGB XII in Verbindung mit der geforderten Zusammenarbeit mit freien Trägern gemäß § 5 SGB XII.

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) sowie den dazu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Das Landratsamt Landkreis Leipzig, Sozialamt, als Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 1. Kultur- und Begegnungszentren der Senioren
- 2. Begegnungsstätten für Senioren
- 3. Beratungsdienste für behinderte Menschen und ihre Angehörigen
- 4. Veranstaltungen und Projekte zur Teilhabe und Integration behinderter Menschen
- 5. Angebote zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind:

Personalkosten für Fachkräfte, Hilfskräfte und Honorarkräfte, die einen dauerhaften Bestand der Maßnahme / des Projektes gewährleisten

Sachkosten, die dem geförderten Projekt eindeutig zuzuordnen sind, wie Miete/ Pacht und Mietnebenkosten; Kosten für Energie, Wasser, Heizung; Telefon / Porto; Büromaterial, Versicherung, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit; Reisekosten; Kosten für Fort- und Weiterbildung; Werterhaltung/Instandsetzung und Ausstattungsgegenstände / Arbeitsmittel (bis 400 € ohne Umsatzsteuer je Maßnahme) in begründeten Ausnahmefällen

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Investitionen f
 ür Baumaßnahmen
- Bewirtungskosten, Präsente
- Anlagengüter über 400 €
- Abschreibungen auf Anlagengüter und Gebäude
- Rücklagen
- Aufwandsentschädigungen
- Ausbildungskosten
- Zins- und Tilgungsraten für Kredite
- Leasingraten

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderwürdig im Sinne dieser Richtlinie sind Einrichtungen und Maßnahmen für behinderte Menschen, Senioren oder sonstige bedürftige Personen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Leipzig haben, wenn der Zuwendungsempfänger:

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme / Dienstleistung erfüllt;
- gemeinnützige Ziele verfolgt;
- die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernden Maßnahme bietet;
- den Zweck des zu fördernden Projektes ohne die Gewährung von öffentlichen Mitteln nicht erreichen kann und die Gesamtfinanzierung gesichert ist;
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet;
- Eigenmittel mindestens in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben erbringt;
- bei Förderung von Personalkosten die Beschäftigten nicht besser gestellt sind, als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst;
- aus Sicht des Landkreises bedarfsnotwendige Angebote vorhält.

Vor Antragstellung ist zu prüfen, inwieweit Fördermittel des Bundes, des Landes, der Kommune oder Zuwendungen Dritter in Anspruch genommen werden können.

Mit einer Maßnahme / Projekt kann erst zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrages durch den Zuwendungsgeber begonnen werden. In Ausnahmefällen kann die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns schriftlich beantragt werden.

Jedoch ist zu beachten, dass vor der Bewilligung des Antrags durch den Zuwendungsgeber kein Rechtsanspruch für die Ausreichung der beantragten Fördermittel besteht. Die Gewährung einer Förderung setzt die ordnungsgemäße Abrechnung von Maßnahmen vergangener Zeiträume voraus.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freie und öffentliche Träger, die im Rahmen der Fördergegenstände nach Nr. 2.1. bis 2.5. im Gebiet des Landkreises Leipzig tätig sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Fördermittel des Landkreises werden grundsätzlich als Projektförderung für einzelne abgegrenzte Vorhaben in Form einer Teilfinanzierung als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung bewilligt. Der Zuschuss für den zu erfüllenden Zweck wird als Höchstbetrag bewilligt Der Eigenanteil beträgt grundsätzlich 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.1. Angebote für Senioren nach Nr. 2.1. und 2.2.

5.1.1. Förderung für Kultur- und Begegnungszentren der Senioren (Nr. 2.1.)

Unter der Voraussetzung, dass die Einrichtung die vom Ausschuss für Gesundheit und Arbeitsförderung beschlossenen Klassifizierungskriterien erfüllt, kann eine Zuwendung für Personalund Sachkosten gewährt werden. Sie beträgt maximal 5000 € für das laufende Jahr.

5.1.2. Förderung für Begegnungsstätten für Senioren (Nr. 2.2.)

Unter der Voraussetzung, dass die Einrichtung die vom Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung beschlossenen Klassifizierungskriterien erfüllt, kann eine Zuwendung für Sachkosten gewährt werden.

Sie beträgt höchstens 2000 € für das laufende Jahr.

5.2. Angebote für Menschen mit Behinderung nach Nr. 2.3. und 2.4.

5.2.1. <u>Förderung von Beratungsdiensten für behinderte Menschen und ihre</u> Angehörigen (Nr. 2.3.)

Unter der Voraussetzung, dass die Einrichtung die vom Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung beschlossenen Klassifizierungskriterien erfüllt, kann eine Zuwendung für Personalund Sachkosten gewährt werden. Sie beträgt bis zu 25 % der Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 10.000 € für das laufende Jahr.

5.2.2. <u>Förderung von Veranstaltungen und Projekten zur Teilhabe und Integration</u> behinderter Menschen (Nr. 2.4.)

Unter der Voraussetzung, dass das Projekt die vom Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung beschlossenen Klassifizierungskriterien erfüllt, kann eine Zuwendung für Personalund Sachkosten gewährt werden. Vorrang vor der Förderung des Landkreises hat die Förderung des Freistaates. Sollte diese unter Vorlage eines Ablehnungsbescheides nicht bewilligt werden, kann eine Förderung von maximal 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des laufenden Jahres, jedoch nicht mehr als 3.000 € gewährt werden.

5.3. Angebote zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen

Über eine Förderung von Angeboten zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen entscheidet der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung im Einzelfall.

6. Verfahren

<u>6.1.</u> <u>Antragsverfahren</u>

Der Antrag auf Zuwendung ist im Sozialamt vollständig entsprechend den jeweils gültigen Antragsformularen bis zum 30. September des Vorjahres schriftlich zu stellen. Die geforderten Anlagen sind beizufügen.

6.2. Bewilligungsverfahren

Die endgültige Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln nach dieser Richtlinie trifft der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung des Kreistages im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Bewilligung gegenüber dem Antragsteller erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Sozialamtes. Darin sind auch die näheren Zuwendungsbedingungen enthalten.

Der Bewilligungszeitraum endet spätestens am 31.12. des Haushaltsjahres.

6.3. Auszahlungsverfahren und Verwendung

Die Auszahlung der Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der jeweils gültigen Formblätter des Sozialamtes bis spätestens 30.11 des laufenden Jahres schriftlich abzufordern.

Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Rechnungen benötigt werden. Sofern im Bewilligungsbescheid zugelassen, kann die Zuwendung nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt werden.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Der eingereichte Finanzierungsplan ist im Gesamtergebnis der Einnahmen und Ausgaben verbindlich. Einzelansätze dürfen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, wenn die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ansätzen ausgeglichen werden kann.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen. Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 50 € übersteigen, zu inventarisieren und ein entsprechendes Verzeichnis zu führen.

Das aus der Zuwendung finanzierte Inventar fällt nach einer eventuellen Liquidation oder Auflösung des Zuwendungsempfängers in das Eigentum des Landkreises Leipzig, sofern die normative Nutzungsdauer nicht überschritten ist.

6.4. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist entsprechend der im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweckbindung zu führen.

Der Zuwendungsempfänger muss, wenn im Einzelfall nicht anders bestimmt, einen Verwendungsnachweis entsprechend den Anforderungen des Bescheides innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks bzw. spätestens 3 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes dem Sozialamt vorlegen.

Die Verletzung der Pflicht zur Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises lässt den Widerruf des Zuwendungsbescheides wegen Nichterfüllung einer Auflage mit der Folge der Rückforderung der Leistung zu.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind Verwendung und Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und getrennt nach der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger / Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Die vorzulegenden Belege müssen Originalbelege sein, die ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zum Projekt enthalten.

Sollte ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen sein, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigem Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung im Finanzplan summarisch zusammenzustellen sind.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, diese wirtschaftlich und sparsam eingesetzt worden sind und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht aus steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund einer Zweckbindung eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Das Landratsamt Landkreis Leipzig ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung (Einsicht in Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen; inhaltliche Prüfung des Angebotes) örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen. Dazu hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagen bereitzuhalten und Auskünfte zu erteilen.

6.5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Sozialamt unverzüglich anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder erhält;
- sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 250 € ergibt:
- sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen;
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht erreicht wird bzw. mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist;
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können;
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr für den Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden;
- ein Gesamtvollstreckungs-, Vergleichs- oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6.6. Widerruf, Rücknahme oder Unwirksamkeit eines Zuwendungsbescheides

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VwV gem. § 44 SäHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden.

Nicht in Anspruch genommene bzw. unrechtmäßig erhaltene Fördermittel sind dem Sozialamt zurückzuzahlen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege im Muldentalkreis vom 03.11.2005 außer Kraft.

Borna, den 10.12.2008

gez. **Dr. Gerhard Gey Landrat** - Siegel -